

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573), folgende Betriebssatzung:

§ 1

Die Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München vom 11.11.2001 (MüABl. S. 470), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2024 (MüABl. S. 819), wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgabe des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) ist die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Vorschriften des europäischen Rechts, des Bundes- und Landesrechts sowie des Münchner Ortsrechts.“

2. In Satz 2 werden die Worte „neben dem“ durch das Wort „das“ ersetzt.

3. In Satz 2 werden nach den Worten „Befördern von Abfällen“ die Worte und Angaben „, auch im Auftrag Dritter,“ eingefügt.

4. In Satz 2 wird das Wort „insbesondere“ durch das Wort „sowie“ ersetzt.

5. In Satz 4 werden die Worte „die Regelungen“ durch die Worte „den Vollzug“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.